
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 12

Neu-Ulm, den 12. März

Jahrgang 2020

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 50 Jahre Kreisheimatpfleger Anton H. Konrad | 35 |
| Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten | 35 |
| Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern | 35 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2020 | 35 |
| Außensprechstunde Bezirk Schwaben | 36 |

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

50 Jahre Kreisheimatpfleger Anton H. Konrad

Ich freue mich, mitteilen zu können, dass Herr Anton H. Konrad seit fünf Jahrzehnten als Kreisheimatpfleger im unserem Landkreis tätig ist.

Mit einer Feierstunde wurden die beispielhaften ehrenamtlichen Verdienste gewürdigt, die sich der Geehrte im Bereich der Kreisheimatpflege insbesondere rund um Roggenburg, Weißenhorn und Illertissen erworben hat. Ich spreche der geehrten Persönlichkeit zu diesem besonderen Anlass die herzlichen Glückwünsche des Landkreises Neu-Ulm aus.

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

Az. BdL

LABI NU S. 35/2020

**Infektionsschutzgesetz (IfSG):
Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime,
akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 34

LABI NU S. 35/2020

**Infektionsschutzgesetz (IfSG):
Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern**

Anlage 2 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 34

LABI NU S. 35/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung
im Landkreis Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2020**

Anlage 3 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Bezirk Schwaben

86150 Augsburg, 06.12.2019
Prinzregentenstraße 9

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

**Die nächste Sprechstunde findet am
Dienstag, 07.04.2020, 10.00 bis 12.00 Uhr,
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.**

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 – Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de



Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten im Landkreis Neu-Ulm dürfen von Besuchern bis auf Weiteres nicht betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude, betriebsnotwendige An- und Ablieferungen und Besuche von Angehörigen bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Landkreis Neu-Ulm gibt es drei bestätigte Fälle (Stand 11.03.2020) einer Infektion mit dem Coronavirus. Es sind zahlreiche Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 in häuslicher Quarantäne. Täglich kommen neue Verdachtsfälle sowie bestätigte Fälle hinzu. Da sich in den letzten Wochen viele Personen in Risikogebieten aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt und es gibt eine große Zahl infizierter Personen, die asymptomatisch sind.

Eine Ansteckung wird oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Besucher ohne ihr Wissen krank sind, ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. diese verharmlosen. So können in den Alten- und Pflegeheimen sowie in Reha- und Akutkliniken betreute Personen leicht infiziert werden.

Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:

- Personen ab 50 Jahren: das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen, die zusätzlich eine Grunderkrankung haben, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Beim Vorliegen mehrerer Grunderkrankungen (Multimorbidität) ist das Risiko nochmals höher als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

II.

1. Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Aufgrund der sich derzeit dynamisch entwickelnden Infektionssituation im Landkreis Neu-Ulm besteht für den genannten Personenkreis eine konkrete Gefahr, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern besteht aktuell ein hohes Risiko einer Infektion.

Die Anordnung des Betretungsverbotes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Neu-Ulm. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert.

Sie ist außerdem erforderlich. Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. In Betracht käme nur ein Ausschluss erkrankter Besucher. Dies ist nicht realisierbar. Wie oben dargestellt, sind infizierte Personen nicht unmittelbar erkennbar. Auch Vorsichtsmaßnahmen wie häufiges Händewaschen und -desinfizieren, das Wahren von Husten- und Niesetikette sowie das Zuhausebleiben bei Symptomen sind nicht ausreichend sowie nicht überprüfbar.

Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus beeinträchtigt bei besonders gefährdeten Personen erheblich die Gesundheit bzw. gefährdet sogar deren Leben. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbots überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und die Einrichtung wird weiterhin mit notwendigen Gütern beliefert. In dringenden Notfällen dürfen Angehörige die Einrichtung betreten. Die notwendige Voranmeldung stellt eine geringfügige Belastung dar.

Die Inanspruchnahme von Besuchern (sogenannte „Nicht-Störer“) durch die Allgemeinverfügung ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen, die sogenannte „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Rechten verletzt.

3. Gemäß § 28 Abs.3 i.Vm. § 16 Abs.8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Sie ist nicht befristet, da die Gefährdungslage für besonders gefährdete Personengruppen derzeit nicht zeitlich eingrenzbar ist.

Hinweise

Auf die Bußgeldvorschrift § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 ff. IfSG wird hingewiesen. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder oder strafrechtliche Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

***Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.***

Neu-Ulm, den 12.03.2020



Thorsten Freudenberger
Landrat

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern werden im Landkreis Neu-Ulm untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Gründe:

I.

Am 11.3.2020 trat die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern in Kraft. Dieses Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Im Landkreis Neu-Ulm gibt es drei bestätigte Fälle (Stand 11.03.2020) einer Infektion mit dem Coronavirus. Zahlreiche Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind in häuslicher Quarantäne. Täglich kommen neue Verdachtsfälle sowie bestätigte Fälle hinzu.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Landratsamtes Neu-Ulm führte eine fachliche Risikobewertung für Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern durch. Diese führte zum Ergebnis, dass für solche Veranstaltungen im Landkreis Neu-Ulm ein schwerwiegendes und weitreichendes Ansteckungsrisiko besteht.

II.

1. Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Nach einer allgemeinen Risikoanalyse kommt der Öffentliche Gesundheitsdienst des Landratsamtes Neu-Ulm in der fachlichen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern bestehen:

- Räumliche Nähe der Teilnehmer.
- Überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, da sie durch die Untersagung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1000 Personen die Ansteckungsmöglichkeiten in der Bevölkerung minimiert werden kann.

Sie ist auch erforderlich, da keine milderen Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist jedoch bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet oder vergessen werden, wodurch die Verbreitung des Virus begünstigt wird.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist die zeitlich befristete Allgemeinverfügung angemessen, verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

3. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

***Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.***

Neu-Ulm, den 12.03.2020



Thorsten Freudenberger
Landrat

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung
im Landkreis Neu – Ulm

89257 Illertissen
Ulmer Strasse 20
Telefon 07303/928209-0
Telefax 07303/928209-20

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung

im Landkreis Neu-Ulm für das

Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 21 bis 24 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 671.200,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.000,--€

festgesetzt

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 537.000,-- € festgesetzt und gemäß § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf die Mitglieder umgelegt:

- a) 40 % nach der Anzahl der Buchungen im Haushaltsjahr 2018
- b) 50 % nach der Anzahl der Realsteuerpflichtigen am 15.08.2019
- c) 10 % nach der Anzahl der Einwohner am 30.06.2019

(2) Der Umlageschlüssel wird wie folgt festgesetzt:

- a) für jede Buchung im Sachbuch 2,487407 €
- b) für jeden Realsteuerpflichtigen 7,709536 €
- c) für jeden Einwohner 1,271668 €

(3) Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, welche die Buchungsarbeiten durch den Zweckverband vornehmen lassen, zahlen pro Buchungsfall die gleiche Umlage wie die Verbandsgemeinden.

(4) Auslagen für Hard- und Software bei/von Gemeinden (Leasing, Wartung, Postleitungen, Versicherung usw.), für die der Zweckverband die Verträge abgeschlossen hat, sind von den Gemeinden neben der Verbandsumlage zu erstatten.

(5) Werden für andere Körperschaften Arbeiten wie für die Mitgliedsgemeinden durchgeführt, so haben die Körperschaften je Buchung im Sachbuch den 1,6-fachen Betrag wie die Mitgliedsgemeinden zu entrichten.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,-- € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Illertissen, 05.03.2020



Zweckverband

Josef Walz
Josef Walz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 03.03.2020, AZ 21-9411.31/P mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 oder Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und keinen Anlass für Beanstandungen gibt.

III.

Haushaltssatzung samt Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, zu den üblichen Dienststunden, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Ulmer Str. 20, Zimmer 1.11, 89257 Illertissen zur Einsichtnahme bereit.

Josef Walz
Josef Walz
Verbandsvorsitzender

